

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verleger:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 29.

Montag, 4. Februar 1901. Abends.

54. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebezugs bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapitanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 7., 14., 21. und 28. Februar d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags werden auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain und am 15. Februar d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags auf dem Infanterie-Schießplatze bei Gaidenhäuser Schießschießen abgehalten und werden die Schießplätze einschließlich der Gefahrenbereiche an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der **Waldsteiner Weg** bleibt an jedem dieser Schießtage für den Verkehr frei. Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. April 1900, Nr. D. 476, — abgedruckt in Nr. 91 des Riesner Amtsblattes — wird Solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366^a bez. 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortsbehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Großenhain, am 31. Januar 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 169.

Dr. Uhlmann.

Barth.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau **Emma Ida Mißbach geb. Otto in Strebla** wird heute am 4. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Dietze** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1901 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 28. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. März 1901, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Februar 1901 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber

Kurtz Gänger.

Das Einlagenbuch der Sparkasse zu Riesa, No. 54554 auf „Elisabeth Koppel in Riesa“ lautend, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Riesa, am 1. Februar 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Präsident: Voetsch.

Rohr.

Bekanntmachung.

Der neu angekauften Gänge sind 6 Stück gebrauchte Kiefern Stämme an das hiesige Eiswerk angekauft und geordnet worden. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, bezüglich gewannter Fundgegenstände sich innerhalb der gesetzlichen Frist an den Unterzeichneten zu wenden.

Ränchitz, am 4. Februar 1901.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 4. Februar 1901.

Der Eisgang auf der Elbe ist hier immer noch ziemlich stark. Wie von der Oberelbe verlautet, soll bei Meißel wie auch auf der Wolke und der kleinen Elbe das Eis noch fest stehen; wenigstens sind von den in Frage kommenden Stationen keine Meldungen über Eisabgang eingetroffen. So dürfte denn ein noch mäßiger Eisgang zu erwarten sein, wozu die vielen großen Eisblöcke, welche bei dem jetzigen geringen Wasserstande auf dem Trodenen liegen geblieben sind, die aber bei dem unermesslichen Wuchs nach eingetretenem stärkeren Thauwetter sofort wieder flott werden, ein beträchtliches beitragen werden.

Der Schneefall am Sonntagabend Nachmittags hat eine ganz leidliche Schichtenhöhe geschaffen, nur an freier zugigen Stellen läßt dieselbe zu wünschen übrig. Am gestrigen Sonntag Nachmittags gab es auf den Landstrichen bereits einen ziemlich regen Schmelzregen. Hoffentlich bleibt uns das prächtige Winterbild, das der Schnee geschaffen, einige Wochen erhalten.

Das Direktorium des Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Dresden ladet die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Zweigvereine des Bezirks Meißen für Sonntag, den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Bezirksversammlung im Gockhofe zur Sonne in Riesa ein und wird in derselben Mittheilung über die Angelegenheiten der Landwirtschaft über die Erfahrungen bei Verwendung der Getreidemaschinen in der Landwirtschaft, Kraftübertragung auf landwirtschaftliche Maschinen, insbesondere Elevatoren und Kreisvertheilungsmaschinen, Desinfektion von Stallmist bei Thranarbeit über landwirtschaftliche Tagesfragen berichten. Durch Mitglieder der Landwirtschaftlichen Vereine eingeführte Gäste sind willkommen. Eine weitere Bezirksversammlung findet am anderen Tage, Sonntag, den 24. d. M., Nachmittags halb 3 Uhr in der „Meierei“, Anstaltgrund bei Köhlschütz, statt und wird in derselben zunächst ebenfalls Desinfektion von Stallmist über landwirtschaftliche Tagesfragen sprechen, sodann aber noch weiter Direktor Dr. Köhlschütz-Breitberg über die Viehzucht in Württemberg, Hessen, Baden u. s. w. und Kreissekretär Dr. v. Wittow über Raubbauung.

Ueber Erfindungen der Angestellten schreibt der „Dr. W.“: Bereits im Jahre 1887 hatte das Reichsgericht bezüglich der Erfindungen der Angestellten in einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß aus der vertragmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, folge, daß das wirtschaftliche Produkt dieser Thätigkeit der letzteren gehöre, und daß demnach, wenn die Thätigkeit deren Produkt die Erfindung ist, vertragmäßig zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden war, die Erfindung dieser gehöre. Trotzdem ist, wie eine Entscheidung des Reichsgerichts vom letzten Jahre zeigt, noch immer die Ansicht vertreten, daß der Angestellte, der seine Anstellung dem Umstande verdankt, durch seine Befähigung, vorhandene Arbeitsmethoden zu verbessern, berechtigt sei, nach seiner Entlassung die von ihm gemachte Erfindung als sein Eigentum zu betrachten, weil sie ein

geistiges Eigentum gewesen sei. Dieser Standpunkt ist rechtlich höchst unbillig. Wenn der Angestellte wegen seines Dienstverhältnisses die Aufgabe hatte, zu versuchen, in welcher Weise die Produktionsmethoden zu verbessern sind und gerade die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu der Erfindung einer Verbesserung führten, so besitzt der Dienstherr das Recht an dieser Erfindung, trotzdem er nicht schon wegen der dienstlichen Stellung dieses Recht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Gewinnung der Erfindung, führt das Reichsgericht aus, stellt sich in solchen Fällen lediglich als ein Theil der Dienstleistung dar, die der Angestellte vertragmäßig dem Dienstherrn schuldet. Die Erfüllung der Dienstpflicht begründet nur Rechte des Letzteren an der Erfüllungleistung, weil diese ihm geleistet wird.

— Spielplan der Dresdner Hoftheater: Opernhaus. Dienstag: „Tristan und Isolde“, Mittwoch: „Fingros Hochzeit“, Donnerstag: „Sylvia“, — „Der Hajo“, Freitag: V. Esplanade-Concert (Serie B), Sonnabend: „Samson und Dalila“, Sonntag: „Fingros Hochzeit“. — Schauspielhaus. Dienstag: „Fingros Hochzeit“, Mittwoch: „Der erste Akt“, — „Der Liebescontract“. — Neu einstudirt: „Der letzte Akt“, Donnerstag: „Fingros Hochzeit“, Freitag: „Wenn wir Todten erwachen“, Sonnabend: „Der Liebescontract“, — „Der letzte Akt“, Sonntag: „Fingros Hochzeit“.

— In unliebsamer Weise macht seit einiger Zeit Freiherr v. Friesen auf Rotha von sich sprechen; er hat es für gut befunden in seinem Eifer, seine Polemik mit der „Evang.-luth. Kirchen-Ztg.“ wegen deren Verwahrungen gegen katholische Bestrebungen in Sachsen fortzusetzen, an die stad-ultramontane „Köln. Volksztg.“ eine Zuschrift zu richten, die über die Bestimmungen des Verfassers allerdings keine Zweifel mehr zuläßt. Das genannte Blatt nützt das Neuerungsbüchlein des Herrn v. Friesen in seinem Sinne denn auch gehörig aus, indem es das Schreiben kommentarlos wiedergibt. Man kann nur das tiefste Bedauern darüber empfinden, daß man einen Angehörigen des protestantischen oder — um Herrn v. Friesen die „Verwahrung“ zu ersparen — besser gesagt, des evangelischen sächsischen Adels in solcher Kampfstellung an der Seite römischer Priester gegenüber evangelischen Kreisen sieht. Zunächst wendet sich Herr v. Friesen gegen eine Bemerkung der „Evang.-luth. Kirchenztg.“, indem er sagt: „Derjenige, welcher meine Schrift: Antwort an den Evangelischen Bund in Sachsen ohne Voreingenommenheit liest, wird sich sofort davon überzeugen, daß ich Seite 7 derselben ausschließlich von „inneren Verfassungen“ gesprochen habe. Die Behauptung, daß sie ein Beleg dafür sei, wie seinerseits Rom an der Arbeit sei, den evangelischen sächsischen Adel für sich zu gewinnen und auch bei Mitgliedern der Synode seine Befreiungsversuche nicht für aussichtslos zu halten, kennzeichnet sich demnach als eine jener Wortverdrehungen und Unwahrheiten, mit denen die Anhänger des Evangelischen Bundes vielfach gegen mich vorgegangen sind. Eine Erwiderung habe ich bisher unter

meiner Würde gehalten. Nachdem aber jene wahrheitswidrige Behauptung vielfach Verbreitung in anderen Blättern gefunden und auf das Nichtswürdigste zu weiteren Entstellungen ausgebeutet worden ist, halte ich mich doch zu nachsichtiger Erklärung für verpflichtet. Es ist nie von irgend einem Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, sei er Priester oder Laie, der geringste Versuch gemacht worden, mich zu einem Uebertritt zu der römisch-katholischen Kirche zu bewegen. . . . Ich habe sowohl hier in Dresden wie auch als Mitglied des Reichstages in Berlin sehr viel mit Katholiken verkehrt. Nie hat sich einer derselben die Mühe gegeben, mich bekehren zu wollen, nie habe ich aber auch von meinen vielen Freunden jemals davon etwas gehört, daß an ihnen Befreiungsversuche gemacht worden wären.“ Dann heißt es aber weiter: „Alles, was die „Allgem. Evang.-luth. Kirchenzeitung“ von angeblicher Proselytenmacherei schreibt, sind elende Erfindungen, ausschließlich zu dem Zwecke gemacht, um die hier in Sachsen inermirte Katholikenthege zu ermöglichen. Und gegen wen wendet sich diese verwerfliche Hege? Nicht gegen die katholische Kirche, sondern gegen das katholische Königshaus! — Die vielen Angriffe, welche ich von Seiten der Anhänger des Evangelischen Bundes in Erwiderung meiner Schrift erfahren habe, gipfeln stets in dem Verdammungsurtheil, ich sei ein schlechter Protestant, weil ich mich an der Katholikenthege nicht beteiligen wolle. Ich erkläre dagegen, daß ich überhaupt gegen die Bezeichnung „Protestant“ Verwahrung einlege. Ich gehöre der evangelisch-lutherischen Kirche der unveränderten Augsburger Konfession an. Protestant ist eine allgemeine nichtsagende Bezeichnung. Sie wird aber geradezu zu einer Beleidigung, wenn man damit die Gemeinschaft mit Leuten bezeichnet, welche für die Bekämpfung der Unwahrheit und Verdächtigungen kennen. Wären diese Leute in ihrem unreinen Betriebe fortwährend, sie repräsentieren die stärkste und wahre Versuchung für strenggläubige Christen, aus ihrer Gemeinschaft auszutreten.“ — Mit solchen Neuerungen wird sich Herr Baron von Friesen für alle evangelischen und protestantischen Kreise sein eigenes Urtheil gesprochen haben.“

— Man bittet uns um Ausnahme folgender Mittheilung: Zur Frage kaufmännischer Schiedsgerichte hat sich der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig eine Eingabe an den Reichstag und das Reichsjustizamt gerichtet, die, im Gegensatz zu den Wünschen anderer kaufmännischer Vereine, selbständige kaufmännische Schiedsgerichte, oder, gemäß dem Antrage Bassermann, Schiedsgerichte im Anschluß an die Amtsgerichte mit Nebenbestimmungen zu gleichen Theilen aus Prinzipalen und Gehälfen bestehend, fordert. Die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte könnte unter Umständen zu einer Betrachtung kaufmännischer Angelegenheiten